

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) geändert wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die Einführung einer Einsicht mit berechtigtem Interesse mit der das Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 vom 22. November 2022 umgesetzt werden soll. Mit diesem Urteil wurde die öffentliche Einsicht gemäß Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl. Nr. L 156 vom 19.06.2018 S. 43 (5. Geldwäscherichtlinie) aufgehoben.

Zudem soll eine Reihe weitere Verbesserungen im Bereich des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer umgesetzt werden:

- **Umsetzung von Sanktionen:** Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer soll zur zentralen Plattform zum automatisationsunterstützten Abgleich von Sanktionslisten mit dem Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem Ergänzungsregister und dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer ausgebaut werden. So können künftig effektiv und effizient Verdachtsfälle im Hinblick auf die Eigentümer, vertretungsbefugten Personen und wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern ermittelt werden.
- **Bekämpfung von Scheinunternehmen:** Jährlich entgehen der öffentlichen Hand sowie der Sozialversicherung durch Sozialbetrug Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in beträchtlicher Höhe durch Scheinunternehmen. Durch eine automatisierte Datenübermittlung von bestimmten Daten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer an die Abgabenbehörden sollen die zentralen Services künftig verbesserte Analysen, insbesondere zur Entdeckung von Scheinunternehmen, durchführen können.
- **Verbesserung der Transparenz von Treuhandschaftsvereinbarungen:** Treuhändig gehaltene Anteile an Rechtsträgern sind schon derzeit offenzulegen. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen noch weitere Fälle erfasst werden, bei denen

Treuhandschaften zu einer Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums führen können. So sollen zukünftig auch Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette und die treuhändige Errichtung von Stiftungen (Treuhandstiftungen) transparent gemacht werden.

- Verbesserung der risikobasierten Aufsicht durch die Registerbehörde: Künftig sollen Bedrohungsszenarien im Hinblick auf die Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums durch modellbasierte Analysen der zentralen Services der Abgabenbehörden deutlich schneller und besser erkannt werden können, wie beispielsweise Scheingesellschafter, nicht gemeldete Treuhandschaften und unrichtige Meldungen im Hinblick auf die Umgehung von Sanktionen.
- Intensivierung der Zusammenarbeit der Registerbehörde mit anderen Behörden: Um Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und die Umgehung von Sanktionen verhindern zu können ist eine effiziente Zusammenarbeit der zuständigen Behörden essentiell. Zu diesem Zweck soll eine rechtliche Grundlage für einen, über die Amtshilfe hinausgehenden, Informationsaustausch geschaffen werden und so die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert werden.
- Einrichtungen, die öffentliche Mittel als Förderungen vergeben, soll eine Einsicht in das Register ermöglicht werden, um die Transparenz von wirtschaftlichen Eigentümern bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen zu gewährleisten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit diesem Gesetz nicht nur rasch das Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 vom 22. November 2022 umgesetzt wird, sondern auch wesentliche Verbesserungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer umgesetzt werden, weswegen dieses Gesetz einen weiteren wesentlichen Schritt zur Verbesserung des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Umsetzung von Sanktionen darstellt.

Aber auch zukünftig sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die laufende Erfüllung der internationalen Vorgaben der Financial Action Task Force sicherzustellen, im Speziellen die Erfüllung der Empfehlungen 24 (Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von juristischen Personen) und 25 (Transparenz und wirtschaftliches Eigentum von rechtlichen Vereinbarungen). Nach der im Laufe des Jahres 2024 erwarteten Fertigstellung der Guidelines zu der Empfehlung 25, sollen allenfalls zusätzlich erforderliche Maßnahmen mit einer Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes im Jahr 2024 gesetzt werden. Bei dieser Gelegenheit sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz von Substiftungen zu

vollziehen, insbesondere die Meldung der von Stiftungen errichteten Substiftungen analog zu den Tochterunternehmen einer GmbH. Außerdem soll evaluiert werden, ob weitere Verbesserungen der Einsicht mit berechtigtem Interesse vorgenommen werden sollten, wie beispielweise die Feststellung eines dauerhaften berechtigten Interesses, welches die Abfrage für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

14. Juni 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister